



UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH

Strecke Amstetten - Gerstetten

**Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur
der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH**

Personen- und Güterverkehr

Stand: 1. Januar 2009
Gültig ab 1. Januar 2009

UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH
Zehntwiesenstraße 31c
76275 Ettlingen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	Das neue Trassenpreissystem	4
3	Stationspreise.....	5
3.1	Jahrespauschalen	5
3.2	Enthaltene Leistungen.....	5
3.3	Nicht enthaltene Positionen.....	7
3.4	Leistungsumfang der Trassenpreise in Stationen	7
4	Besondere Zu- und Abschläge	8
5	Trassenpreis.....	9
5.1	Grundpreis	9
5.2	Multiplikator für Achslast	9
5.3	Multiplikator für besonders schwere Züge.....	9
5.4	Streckenlängen	10
6	Stationspreise.....	11
6.1	Stationsgebühren für Reisezüge	11
6.2	Stationsgebühren für Güterzüge	12
6.2.1	Anlagenbenutzung	12
6.2.2	Gleismiete	12
6.2.3	Zuschlag bei Zeitüberschreitung	13
7	Sonstige Preise	14
7.1	Lotsengestellung	14
7.2	Personalschulung.....	14
7.3	Trassenstudien.....	14
7.4	Antragsgebühr.....	14
7.5	Kostenersatz bei Trassenbestellungen	14

1 Vorwort

Mit der Bahnreform im Jahr 1994 hat sich die Bahnlandschaft in Deutschland grundlegend geändert: Erstmals in Europa müssen alle öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß §14 AEG den Zugang zu ihren Netzen diskriminierungsfrei für Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglichen. Dem entsprechend hat auch die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH ihr Netz geöffnet. Seit dem 01.01.2009 gilt im Netz der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH ein einstufiges, günstiges Trassenpreissystem.

Diese Broschüre stellt das Trassenpreissystem der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH vor. Darüber hinausgehende Informationen z.B. die SNB (AT u. BT) sowie Streckeneigenschaften können Sie im Internet unter www.uef-dampf.de oder von unseren Streckenmanagern erfahren. Sprechen Sie uns darauf an, wir zeigen Ihnen gerne alle Möglichkeiten auf und machen Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot.

2 Das neue Trassenpreissystem

Die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH bietet mit diesem Trassenpreissystem einen diskriminierungsfreien, einstufigen Tarif an.

Es gibt nur einen sehr günstigen Grundpreis, der von der Regelmäßigkeit und von der Belastung des Oberbaus abhängig ist.

Die Preisbildung sorgt für klare Verhältnisse

Die Preisgestaltung wird prinzipiell von den unterschiedlichen Wünschen der Nutzer beeinflusst. Also je nachdem, welche Anforderungen Sie an unsere Infrastruktur und deren qualitative Beschaffenheit stellen.

Alle Vorteile auf einen Blick:

- Günstiges Preisniveau
- Kunde kann Trassenpreise beeinflussen
- Geringe Grundpreise schaffen Anreiz für mehr Verkehr auf die Schiene
- Diskriminierungsfreier Zugang für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Gleiche Rechte für alle Zugangsberechtigten

3 Stationspreise

3.1 Jahrespauschalen

Für regelmäßig verkehrende Personenzüge werden Jahrespauschalen pro Streckenabschnitt als Stationsgebühren berechnet. Diese Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob ein Personenzug an einer Station auf der Strecke hält oder nicht (d.h. zur Taktverdichtung eingesetzte Eilzüge, die nicht überall halten, haben keinen Einfluss auf die Höhe der Stationsgebühren). Bei unregelmäßig verkehrenden Zügen oder Sonderzügen kann jeder Halt einzeln berechnet werden.

Der Stationspreis ist das Entgelt für das Vorhalten (Erstellung und Instandhaltung) und das Betreiben (Sicherheit, Sauberkeit, Service) der Bahnhöfe und Haltepunkte durch die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH sowie die eventuelle Vorhaltung und Überwachung/Bedienung der Signalanlagen für Kreuzungen. Ab einem Aufenthalt von zwei Stunden behält sich die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH das Recht vor, Zeitpauschalen für die Stationsbenutzung zu berechnen. Diese können unabhängig davon berechnet werden, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird. Die Benutzungsdauer der Bahnhöfe oder Stationen ist bei Trassenbestellung anzugeben.

Personenbahnhöfe sind alle Bahnhöfe und Haltepunkte, an denen planmäßig Personenzüge zum Ein- und Aussteigen von Reisenden halten können. Ein Personenbahnhof umfasst die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen und – soweit vorhanden – das Empfangsgebäude sowie entsprechende Zu- und Abgangsflächen.

3.2 Enthaltene Leistungen

Die Nutzung der Bahnhöfe durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen beinhaltet

- das Halten von Zügen an den Bahnsteigen,
- das Aus- und Einsteigen von Reisenden
- und/oder das Umschlagen von Gütern.

Im Einzelnen sind mit dem Stationspreis für das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) folgende Leistungen abgedeckt:

1. Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und /oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU und der AVG vereinbarten Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt

bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.

2. Nutzung der vorhandenen Bahnsteige, der Bahnsteigausstattung und - soweit vorhanden - der Empfangsgebäude durch die Reisenden, ihre Begleiter und durch das Personal des EVU.
3. Die allgemeine Betreuung und Informationen der Reisenden durch die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH innerhalb der Personenbahnhöfe nach den Erfordernissen der Reisenden und im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH.
4. Bereitstellung (Vorhalten und Außenreinigung) von Informationsvitriinen/ Informationsträgern zur Information der Reisenden über das Verkehrsangebot (Fahrplaninformation, Linienplan und Tarifinformation) des EVU an dem jeweiligen Bahnhof. Art und Gestaltung der Informationsvitriinen/ Informationsträger an dem jeweiligen Bahnhof legt die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH nach den Erfordernissen der Reisenden fest, wobei die Wünsche des EVU zu berücksichtigen sind. Die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH behält sich vor, die Informationsvitriinen/Informationsträger mehreren EVU zur gemeinsamen Nutzung anzubieten. Die Bestückung der Informationsvitriinen/Informationsträger mit Verkehrsinformationen des EVU ist eine Angelegenheit des EVU. Das Anbringen erfolgt durch das EVU und ist mit der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH abzustimmen. Die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH behält sich vor, auf Kosten des EVU nicht mehr gültige Verkehrsinformationen zu entfernen. Diese Regelungen gilt entsprechend für Verkehrsinformationen der Verkehrsverbünde.
5. Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch das EVU zu bestreiten. Die Regelung gilt entsprechend für Anlagen der Verkehrsverbünde. Die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH garantiert nicht, dass Stromanschlüsse vorhanden sind. Diese sind bei Bedarf vom EVU auf eigene Rechnung nach Absprache mit der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH zu legen. Sie gehen automatisch mit der Fertigstellung in das Eigentum der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH über.

3.3 Nicht enthaltene Positionen

Mit dem Stationspreis sind unter anderem nicht erfasst (soweit nicht ausdrücklich zwischen UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH und EVU anders vereinbart):

1. Räume für das Personal des EVU (z.B. Zugabfertigung, Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume).
2. Verkaufsräume und Lagerräume des EVU
3. Räume für die ausschließliche Nutzung von Kunden des EVU
4. Besondere Ausstattung der Bahnsteige oder der Empfangsgebäude nach den Anforderungen des EVU zur ausschließlichen Nutzung durch das EVU
5. Bereitstellung von Vitrinen oder Aushangflächen für Werbung des EVU oder des Verkehrsverbundes
6. Die Müllentsorgung, Frischwasserversorgung und Ver- und Entsorgung der Toiletten der Züge des EVU.

Die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH behält sich das Recht vor, mit einem EVU über diese und weitere Sonderleistung Verträge abzuschließen.

3.4 Leistungsumfang der Trassenpreise in Stationen

Mit dem Trassenpreis sind folgende Leistungen abgegolten:

- die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhof-, Überholungs- und Kreuzungsgleise.
- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt, die der Bereitstellung bzw. dem Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und Streckengleisen innerhalb desselben Bahnhofsteils dient, sofern die hierfür erforderlichen Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten und der darauffolgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dienen.
- die Leistung der Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der Betriebsstellen der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH und die Fahrplanerstellung im üblichen Umfang.

Über diese Leistungen hinaus gehende Serviceleistungen werden wie im Abschnitt Besondere Zu- und Abschläge dargestellt berechnet.

4 Besondere Zu- und Abschläge

Für bestimmte Merkmale von Zugtrassen werden Zu- und Abschläge berechnet. Es sind dies Zu- oder Abschläge für:

- Alle sonstigen im Katalog nicht explizit erwähnten entgeltpflichtigen Leistungen.
- Werden Stationen bzw. Gleisanlagen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so hat die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH das Recht, für den Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Gleisanlagen einen Zuschlag zu berechnen. Sollte durch die verspätete Räumung die Benutzung der Anlagen durch ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht möglich sein, so hat die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH das Recht, die Strecke/den Strecken- bzw. Gleisabschnitt kostenpflichtig zu räumen bzw. räumen zu lassen. Außerdem behält sich die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH das Recht vor, die dem anderen EVU durch die Verspätung entstandenen Kosten bzw. entgangene Gewinne in dessen Namen zu berechnen und an dieses weiterzuleiten.

Alle Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

5 Trassenpreis

5.1 Grundpreis

Der Grundpreis für jede Zugfahrt beträgt: 1,90 Euro / Zugkm

5.2 Multiplikator für Achslast

Von der zulässigen Achslast hängt der Multiplikator ab:

Zulässige Achslast	Multiplikator
Bis 14 t	1,0
Über 14 bis einschl. 18,5 t	1,5
Über 18,5 t	2,0

Der Multiplikator findet Anwendung, sobald wenigstens eine Achse des Zuges in die nächsthöhere Kategorie fällt.

5.3 Multiplikator für besonders schwere Züge

Bei besonders schweren Zügen wird ein weiterer Multiplikator für den Trassenpreis angewandt:

Kriterien für besonders schwere Züge	Multiplikator
<ul style="list-style-type: none">▪ Zuggewicht > 400 t▪ oder Lokomotiven in Doppeltraktion▪ oder Vorspann-▪ oder Schublokomotive	2,0

Wenn eines der Kriterien erfüllt ist, wird der Multiplikator angewandt.

5.4 Streckenlängen

Für die Berechnung der Trassenpreise werden für jede Zugfahrt folgende Streckenlängen zwischen den Bahnhöfen angesetzt:

Bahnhof Amstetten -	Bahnhof Stubersheim	5,2 km
Bahnhof Stubersheim -	Bahnhof Schalkstetten	2,2 km
Bahnhof Schalkstetten -	Bahnhof Waldhausen	2,7 km
Bahnhof Waldhausen -	Bahnhof Gussenstadt	4,6 km
Bahnhof Gussenstadt -	Bahnhof Gerstetten	5,3 km

6 Stationspreise

6.1 Stationsgebühren für Reisezüge

Für Reisezüge (Sonderzüge etc.) finden die variablen Stationsgebühren Anwendung. Sie betragen für:

Bahnhöfe	1,80 €
Haltepunkte	1,40 €
Ausweichanschlußstellen	8,00 € (nur für Güterzüge)

Wenn im Falle von Taktverkehr die Jahrespauschale für den Besteller günstiger ist, kann sie angewandt werden:

Jahrespauschale pro Bahnhof 4.500 €

Zuordnung:

Bahnhöfe

- Bahnhof Amstetten (Übergang zu DB)
- Bahnhof Stubersheim
- Bahnhof Schalkstetten
- Bahnhof Waldhausen
- Bahnhof Gussenstadt
- Bahnhof Gerstetten

Haltepunkte

(derzeit nicht in Betrieb)

Ausweichanschlußstellen (nur für Güterzüge)

- Privatgleisanschluß Depot Amstetten (WIFO, AwAnst, km 3,4)
- Privatgleisanschluß Kickethau (AwAnst, km 16,9)

Bei Fahrten die außerplanmäßige Besetzungen der Betriebsstellen erfordern, wird pro Mitarbeiter und angefangener ¼ Stunde Euro 15,-- berechnet.

Um die Verwaltungskosten wenigstens teilweise zu decken, behält sich die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH das Recht vor, einen Mindestbetrag von Euro 85,- zzgl. MWSt. pro Rechnung zu erheben. Wird dieser Betrag überschritten, fallen keine zusätzlichen Verwaltungsgebühren an.

6.2 Stationsgebühren für Güterzüge

6.2.1 Anlagenbenutzung

Für Güterzüge gibt es Zeitpauschalen für die Bahnhofs- und Anlagenbenutzung. Diese werden unabhängig davon berechnet, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird. Die Nutzung der Bahnhöfe und Gleisanlagen durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Güterzügen beinhaltet das Halten von Zügen sowie das Abstellen, und falls möglich das Rangieren.

Die Nutzung von Grundstücken neben der Strecke/den Gleisen zum Be- und Entladen, Lagern von Fracht usw. ist nicht im Preis enthalten. Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen. Sind die Grundstücke nicht im Besitz der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH, so muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem jeweiligen Besitzer selbst einen Vertrag über die Nutzung schließen. Die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH ist in diesem Fall zu keinerlei Leistungen verpflichtet.

Die Benutzungsdauer der Bahnhöfe und Anlagen ist bei Trassenbestellung anzugeben.

6.2.2 Gleismiete

Die Gebühren sind abhängig von der Gleislänge und von der Anzahl und Bauart der Weichen, die die benutzten Gleise anschließen.

Miete pro Jahr und Gleismeter nicht elektrifiziert:	15,- €
Miete pro Jahr und Gleismeter elektrifiziert:	20,- €

Jahrespauschale pro Gleis bei Anschluss pro Anschlussweiche:	
Angeschlossen an Nebengleis:	2.000,- €
Angeschlossen an Durchgangsgleis:	6.000,- €

Werden (oder können aus betrieblichen Gründen) Gleise/Bahnhöfe nicht für ein ganzes Kalenderjahr gemietet werden, wird auch die Zuglänge zur Berechnung herangezogen:

In allen Bahnhöfen der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH beträgt die Gebühr je angefangene Stunde und je angefangene 100 m Zuglänge	3,- €.
--	--------

6.2.3 Zuschlag bei Zeitüberschreitung

Die Dauer des Aufenthalts ist zusammen mit der Trassenbestellung für Ein- und Ausfahrt vor Einfahrt in die Strecke/den Bahnhof anzugeben. Sollte die vorher angegebene Aufenthaltszeit überschritten werden, so wird auf die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Bahnhofsgebühren ein Verzugsaufschlag in Höhe von 100 % verrechnet.

7 Sonstige Preise

7.1 Lotsengestellung

Die Stellung von Lotsen durch die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Je Kunde und Kalendertag wird eine Mindesteinsatzzeit von 3,0 h verrechnet.

Preis der Lotsengestellung: 60,- € / h zzgl. MWSt.

7.2 Personalschulung

Die Schulung von Mitarbeitern eines fremden EVUs durch entsprechende geeignete Mitarbeiter der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Je Kunde und Kalendertag wird eine Mindesteinsatzzeit von 3,0 h verrechnet.

Preis für Schulung: 90,- € / h zzgl. MWSt.

7.3 Trassenstudien

Für Trassenstudien werden pro Arbeitsstunde der Trassenmanager 60,- € / h zzgl. MWSt. mindestens 85,- € zzgl. MWSt sowie die entstandenen Fremdkosten berechnet.

7.4 Antragsgebühr

Für Trassenanträge werden pro Arbeitsstunde der Trassenmanager 60,- € / h zzgl. MWSt., mindestens 85,- € zzgl. MWSt., sowie die entstandenen Fremdkosten berechnet. Die Kosten der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH können mit Trassenpreisen verrechnet werden, wenn die Fahrt durchgeführt wird.

7.5 Kostenersatz bei Trassenbestellungen

Sofern Trassenbestellungen Zugtrassen betreffen, deren Hauptlauf nicht im Netz der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH ist, kann die UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH die Kosten für die Beantragung von Zugtrassen bei anderen EIU dem

Antragsteller in Rechnung stellen. Die Kosten der UEF Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH umfassen pro Arbeitsstunde eines Streckenmanagers 60,- € / h zzgl. MWSt. sowie die Fremdkosten.